

Vereinsatzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Fair Aid – Verein für Hilfe zur Selbsthilfe“.
2. Der Verein ist in des Vereinsregister am Amtsgericht Lörrach ein zu tragen. Er führt Nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ – in abgekürzter Form „e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 79618 Rheinfeldern /Baden. Geschäftsjahr ist dasKalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck ist des Vereines ist die finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung von Projekten der Hilfe zur Selbsthilfe in Entwicklungsländern.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln und Spenden, durch Veranstaltungen und Aktionen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie die Förderung und Begleitung von Praktika und Austauschprogrammen mit den Partnerprojekten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten kein e Gewinnanteile oder sonstige Vergütungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Mittel für zweckfremde Ausgaben aufgewendet werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 & 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zweck verwendet.

§ 5 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. An der Abstimmung zur Auflösung des Vereins müssen mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder teilnehmen. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des

steuerbegünstigten Zweckes erfolgt die Liquidation durch die, zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das Vereinsvermögen dem Satzungszweck entsprechend einem gemeinnützigen Projekt / Körperschaft des öffentlichen Rechts gespendet. Über den genauen Verwendungszweck entscheidet die, mit der Liquidation befassten Vorstandsmitglieder.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, sowie juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.

3. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar

4. Der Eintritt wird mit der Aushändigung der schriftlichen Eintrittsbestätigung wirksam.

§ 7 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.

2. Der Austritt kann nur unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Ausschluss eines Mitgliedes:

1. Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss enden

2. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

2. Der Beitrag ist jährlich und im Voraus oder monatlich per Überweisungsauftrag zu zahlen.

§ 10 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind

- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung

§ 10.1. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der ersten, dem / der zweiten Vorsitzenden, sowie der / die KassiererIn. Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dazugewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den ersten und den zweiten Vorstand vertreten. Jeder vertritt den Verein alleine.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren aus dessen Mitte bestimmt. Es ist ein Wahlleiter zu benennen, der vor der Wahl die Mitgliederversammlung zu fragen hat, ob eine geheime Wahl gewünscht wird. Dies ist der Fall wenn ein Mitglied diesen Wunsch äußert.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über €5000, -- hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Aufgaben des Vorstandes:
Der Vorstand führt die regelmäßigen Geschäfte des Vereins und repräsentiert ihn.
Der Vorstand kann Vereinseintritte ablehnen oder Mitglieder bei schädigenden Verhalten ausschließen.
Der Vorstand lädt zu Mitgliederversammlung ein.
Der Vorstand gibt den Mitgliedern Bericht über die laufenden Geschäfte, die Kasse (die zuvor von zwei Kassenprüfern geprüft wurde, die vom Vorstand zu ernennen sind.)
Der Vorstand legt jährlich den Mitgliedern eine Zuwendungsverteilung vor.

§ 10.2. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - im 1. Quartal des Geschäftsjahres
 - bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen zwei Monaten
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
 - Entscheidet über die Kostenverteilung der Zuwendungen an Partnerprojekte.
2. Form der Einberufung
Die Mitgliederversammlung findet, wenn kein anderer Anlass gegeben ist(siehe §9.2.1), 1x jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen. Mit der Einladung wird ein Jahresbericht und eine Kostenverteilung der Zuwendungen verschickt.
3. Aufgaben
Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und des Kassierers entgegen und entlastet ihn, bzw. wählt ihn.
Partnerprojekte werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliederbeitrag fest

4. Beschlussrecht der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei, den Verein existenziell betreffenden Entscheidungen (Auflösung des Vereins) muss 1/3 der Mitglieder anwesend sein und eine 2/3-Mehrheit entscheiden. Ist die nötige Anzahl der Vereinsmitglieder auch nach wiederholter Einladung zu Mitgliederversammlung nicht zu erreichen, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt.

§11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.

1. Über die in im Gesamtvorstand und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu verfassen.
2. Diese wird vom Sitzungsleiter (der Vorstand) und dem Protokollanten unterzeichnet, und dem Organ zugänglich gemacht.

Rheinfelden, den 20.01.06